



Berufshaftpflicht/Versicherungen

Eine Berufshaftpflichtversicherung gehört zu den unbedingt notwendigen Versicherungen für die Ärztin / den Arzt. Eine Inanspruchnahme nach einem Behandlungsfehlervorwurf kann im ungünstigen Fall die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Davon abgesehen schreibt die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in § 21 die Haftpflichtversicherung vor.

Die Anforderungen an einen Versicherungsschutz sind sehr individuell. Durch die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer oder einer anderen beruflichen Organisation besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Gruppenversicherung. Teilweise bieten die Fachgesellschaften und Berufsverbände weitergehende Informationen und Beratungen an.

Beantragung Approbation

Wer in Deutschland nach einer erfolgreich abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung als Ärztin / Arzt arbeiten möchte, benötigt hierfür eine spezielle Berufszulassung – die Approbation.

Zuständige Behörden hierfür sind in Bayern die Regierung von Oberbayern (wenn Studium in München, Regensburg oder Augsburg absolviert) oder die Regierung von Unterfranken (wenn Studium in Erlangen oder Würzburg absolviert).

Richtige Konzeption der Weiterbildung

A = Approbation + Anmeldung + Antrag

Die Approbation müssen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde beantragen. Auch müssen Sie sich beim für Ihre Arbeitsstätte zuständigen Ärztlichen Bezirks- oder Kreisverband anmelden.

B = Befugnis

Ihre Weiterbildenden müssen über eine ausreichende Befugnis verfügen. Eine Liste der weiterbildungsbefugten bayerischen Ärztinnen und Ärzte finden Sie auf den Seiten der BLÄK.

C = Curriculum

Ihre Weiterbildung muss in zeitlicher und inhaltlicher Gestaltung den Vorgaben der für Sie gültigen Weiterbildungsordnung und -richtlinien entsprechen.

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER WWW.BLAEK.DE > NEU IN BAYERN > BERUFSEINSTIEG

Weiterbildung leicht gemacht

In ganz Bayern gibt es Weiterbildungsverbände für unterschiedliche Fachgebiete, im Rahmen derer Weiterbildungsabschnitte in Kliniken und Praxen stattfinden können.

Nähere Infos finden Sie auf den Seiten der Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA) sowie der Koordinierungsstelle Fachärztliche Weiterbildung (KoStF).

www.kosta-bayern.de

www.kostf-bayern.de

Kammeranmeldung/Arztausweis

Jede Ärztin / jeder Arzt, die / der in Bayern ärztlich tätig ist oder, ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern den Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats – bei der zuständigen Meldestelle (Ärztlicher Bezirksverband oder Kreisverband) anzumelden.

Zuständig ist die Meldestelle, in deren Bereich sich die Ärztin / der Arzt niedergelassen hat oder sonst ärztlich tätig ist. Wird keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Berufsständige Alterssicherung: Ärzteversorgung

Viele Absolventinnen / Absolventen werden unmittelbar nach dem Studium feststellen, dass es mit dem erfolgreichen Medizinstudium alleine nicht getan ist. Die ausgebildete Ärztin / den ausgebildeten Arzt erwartet eine Reihe von Formalitäten: Neben der Beantragung einer Approbation betrifft dies vor allem auch die Meldung beim zuständigen Rentenversicherungsträger:

www.bayerische-aerzteversorgung.de